

Satzung der Südwestfalen-Stiftung

§ 1

Der Schwimm-Verband Südwestfalen hat anlässlich seines 50. Gründungstages am 11. Mai 1996 eine „Südwestfalen-Stiftung“ gegründet.

§ 2

Das Stiftungskapital beträgt € 25.000, -- (fünfundzwanzigtausend). Das Stiftungskapital darf nicht angegriffen werden.

§ 3

Schwimmvereine und Schwimmabteilungen aus dem Schwimm-Verband Südwestfalen können sich jährlich um eine Stiftungssumme bewerben. Diese Stiftungssumme entspricht maximal der Höhe des Zinsertrages aus dem Stiftungskapital. Meldeschluss für die schriftlichen Bewerbungen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

Der Betrag soll an die Organisation / en gegeben werden, die innovativ und beispielhaft für den Schwimmsport im sozialen Umfeld tätig geworden ist / sind. Dabei soll berücksichtigt werden, dass Sport- und Jugendpflege ein besonderer Bestandteil der Erziehung sind.

Nach Sichtung und Bewertung der vorliegenden Bewerbungen kann der Ausschuss beschließen, die Ausschüttungssumme auf mehrere Bewerber aufzuteilen, zu reduzieren oder nicht auszuschütten.

§ 4

Die „Südwestfalen-Stiftung“ wird von einem Ausschuss im Schwimm-Verband Südwestfalen geführt.

§ 5

Der Ausschuss besteht aus

dem 1. Vorsitzenden des Schwimm-Verband Südwestfalen,
dem 2. Vorsitzenden des Schwimm-Verband Südwestfalen,
dem Geschäftsführer des Schwimm-Verband Südwestfalen,
einem Vertreter des Präsidiums des Schwimm-Verband Nordrhein-Westfalen,
zwei auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Schwimm-Verband Südwestfalen
gewählten Vereinsvertretern.

Der Ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. In dieser Sitzung wird festgelegt, welcher Verein bzw. welche Vereine den bis zum 31. Dezember des Vorjahres beantragten Förderbetrag erhalten sollen.

§ 6

Der Förderbetrag soll jährlich nach Möglichkeit am 11. Mai, dem Gründungstag des Schwimm-Verbandes Südwestfalen, überreicht werden. Die Überreichung kann auch am Ort des prämierten Vereins werbewirksam bei einer Veranstaltung mit würdigem Rahmen erfolgen

Diese Ordnung hat der Vorstand des Schwimm-Verband Südwestfalen beschlossen.

Dortmund, 09. Juni 1998

Geändert am 27. April 2008

Schwimm-Verband
Südwestfalen e. V.
z. Hd. Herrn Erhard Münstermann
Hansastr. 136
59427 Unna

○ **Antrag auf Gewährung einer Zuwendung der Südwestfalen Stiftung**

Vorbemerkung zur Information des Antragstellers:

Antragsberechtigt sind Schwimmvereine und –abteilungen aus dem Schwimm-Verband Südwestfalen. Zuwendungen aus dem Zinsertrag der Südwestfalen-Stiftung können an innovativ und beispielhaft für den Schwimmsport im sozialen Umfeld tätige Vereine / Abteilungen vergeben werden. Wobei der Bereich der Sport- und Jugendpflege besondere Berücksichtigung findet. Stichtag für die die Abgabe des Antrages ist der 31. Dezember des Jahres. Die Ausschüttungssumme entspricht maximal der Höhe des Zinsertrages aus dem Stiftungskapital. Sie kann auf mehrere Bewerber verteilt oder reduziert werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Antragstellende (r) Schwimmverein / abteilung:

VKZ: _____
 Anschrift: _____
 Ansprechpartner: _____
 Tel.: _____ Fax: _____ e-Mail: _____

Maßnahme des Vereins/ der Abteilung (bitte ggf. auf gesondertem Beiblatt darstellen und / oder Programm beifügen!):

Zeitraum der Maßnahme: _____
 Ort der Maßnahme: _____
 Adressatenkreis/-zahl: _____

Besonderer Wunsch für den Ort und den Zeitpunkt der Zuwendungsvergabe (bitte kurze Begründung, ggf. auf gesondertem Beiblatt, angeben):

Ort, Datum

Unterschrift / Vereinstempel